Obergerichtspräsident Hermann Schneller

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Thurgauer Jahrbuch**

Band (Jahr): **18 (1942)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Obergerichtspräsident Hermann Schneller

Am 25. September 1941 wurde Obergerichtspräsident Hermann Schneller durch einen Herzschlag aus voller Tätigkeit heraus abberufen. In ihm haben seine Verwandten und Freunde einen grundgütigen Menschen und der Kanton Thurgau einen ausgezeichneten Magistraten verloren.

Am 26. Mai 1885 in Frauenfeld geboren, hat Hermann Schneller sein ganzes Leben mit Ausnahme seiner Studienzeit in Zürich, München, Leipzig und Bern hier verbracht und dem Dienste seines Kantons gewidmet. Direkt vom Anwaltsexamen hinweg wurde er im Sommer 1910 zum Staatsschreiber gewählt. In diesem Amte erwarb er sich eine umfassende Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse im Kanton, die ihm später in seiner richterlichen Tätigkeit immer wieder zugute kam. Mehr der Bürgerpflicht als einem inneren Drange gehorchend, stellte er sich der Politik zur Verfügung und diente der Freisinnigen Partei jahrelang als kantonaler Sekretär. Während kurzer Zeit vertrat er sie im Großen Rat; doch lag das politische Treiben seiner wenig kämpferischen Natur nicht sonderlich; vielmehr sollte er in der Rechtspflege das Wirkungsfeld finden, das ihm und für das er bestimmt war. Im Februar 1922 vertauschte er die Feder des Staatskanzlers mit derjenigen des Obergerichtsschreibers, die er sieben Jahre lang führte. Dann rückte er zum Vizepräsidenten vor, und vom Mai 1936 bis zum Tode hat er das Obergericht als Präsident geleitet. Im Nebenamt berief ihn der Kanton zum Obmann der Einigungsstelle für Kollektivstreitigkeiten über das Arbeitsverhältnis und zum Präsidenten der Schiedskommission für die Wehrmannsausgleichskassen. Auch die Militärjustiz zog den früheren Schützenoffizier in ihren Dienst, lange als Untersuchungsrichter des Divisionsgerichtes 7a, dann unter Beförderung zum Major als Auditor im Territorialgericht 2b. Als nach dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges die Handhabung der wirtschaftlichen Vorschriften eine besondere Strafrechtspflege erforderte, wurde er als Ersatzmann in die Strafrechtliche Kommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements berufen. Vielleicht die dornenvollste Aufgabe übernahm er freiwillig als Kassier des thurgauischen Schutzaufsichtsvereins; durch die verständnisvolle Art, mit der er die Unterstützungen vermittelte, hat er wohl manchem Gestrauchelten wieder auf den rechten Weg verholfen.

Auch nachdem er die höchste Würde in der thurgauischen Rechtspflege erreicht hatte, blieb Hermann Schneller der gleiche einfache und umgängliche Mensch. Allem Pomp und Gepränge abhold, trieb er die Bescheidenheit fast bis zur Unscheinbarkeit; wer ihn nicht kannte, sah ihm seinen Rang nicht an. Dabei hegte er von seinem Berufe eine hohe Auffassung und erfüllte seine Aufgabe voll und ganz, ja mit Auszeichnung. Freilich, gekünstelte Konstruktionen waren seine Sache nicht, und er war keiner der glänzenden Formaljuristen, denen der Spruch gilt: Summum ius summa iniuria — das höchste Recht birgt oft die größte Ungerechtigkeit. Ein gesundes Rechtsempfinden wies ihn mit Sicherheit den geraden Weg zu träfem Urteil und billigen Lösungen. Unter Dienst am Recht verstand er Hilfe für die Rechtsuchenden; in den Parteien sah er die Menschen und erkannte, daß in der Regel beide Streitenden von ihrem Rechte überzeugt sind und sich nicht ein Guter und ein Schlechter gegenüberstehen. Trat aber einmal ein Spiegelfechter auf, so durchschaute er ihn und stellte ihn an seinen Platz. Auch als Strafrichter ließ er in erster Linie sein menschliches Verständnis walten und suchte die Fehlbaren als nützliche Glieder der Gesellschaft zurückzugewinnen; gegen hartgesottene Sünder jedoch konnte er ebenfalls hart werden — ganz im Sinne des modernen Strafrechts, das den Verirrten bessern, den Unverbesserlichen aber unschädlich machen will. So näherte er sich dem Ideal des Richters, der zugleich ein Schlichter ist und nicht nur Recht spricht, sondern den gestörten Frieden wieder herstellt.

F. H.